



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 1 *Name, Sitz, Rechtsform*

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn unter der Nummer VR 1662 eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in 65606 Villmar-Weyer, Untergasse 18 im Feuerwehrhaus.

§ 2 *Zweck des Vereins*

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen des Marktflecken Villmar zu fördern,
 - b) für den Brandschutz zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Kinder- und Jugendfeuerwehr zu fördern.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu betreiben.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 *Mitglieder des Vereins*

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - e) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr
 - f) den passiven Mitgliedern.

- 2) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 3) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnungsanschrift bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 4) Die Mitgliedschaft der Alters- und Ehrenabteilung ist in der Ortssatzung des Marktfleckens Villmar geregelt.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche Personen oder juristische Personen aufgenommen werden, die dadurch ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, mit der Beitragszahlung mehr als zwei Jahre im Rückstand ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über diese Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes aberkannt werden.
- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist und am Jahresanfang zu entrichten sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist schriftlich einzuberufen. Als schriftlich gilt neben einer persönlichen Benachrichtigung auch die Einladung per E-Mail, ein Aushang im Schaukasten, eine Veröffentlichung in der lokalen Presse oder auf der Internetseite des Vereins.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des stellvertretenden Kassierers, des Schriftführers sowie des Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Amtszeit von vier Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,

- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f) Wahl von 3 Kassenprüfern, auf die Dauer eines Jahres,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl der Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß eingegangener Einladung immer beschlussfähig (Ausnahme siehe § 16)
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Wehrführer,
 - f) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - g) dem stellvertretenden Kassierer,
 - h) dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - j) dem Kinderfeuerwehrwart,
 - k) den weiteren Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, sofern sie nicht bereits durch Wahl dem Vorstand angehören.
- 4) Mitglieder des Feuerwehrausschusses können in den Vereinsvorstand gewählt werden.
- 5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- 6) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung, ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes vom Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat..
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr Weyer gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Villmar.

§ 15 Kinderfeuerwehr

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V. betreibt eine Kinderabteilung mit Namen "Firekids". Die Kinder in dieser Gruppe sind zwischen 4 und 10 Jahren.
- 2) Ziel der Kinderfeuerwehr ist das altersgerechte Heranführen an die Feuerwehr und die Brandschutzerziehung. Sie gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren des Marktfleckens Villmar.

§ 16 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Marktflecken Villmar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 Ehrenamtspauschale

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

§ 18 Datenschutzklausel, Verarbeitung von Mitgliederdaten

- 1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen i.S.d. DSGVO.
- 2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3) Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- 4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.
- 5) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 03.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen, am 19.03.2025 zuletzt geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weyer, den 19. März 2025

Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V.